

Informationsblatt zum Einsatz von Fischmehl in landwirtschaftlichen Betrieben

Regel:

Proteinhaltige Erzeugnisse und Fette aus Geweben warmblütiger Landtiere und von Fischen dürfen nach § 1 des Verfütterungsverbotsgesetzes nicht an Nutztiere verfüttert werden. Ausgenommen sind Tiere, die nicht zur Gewinnung von Lebensmitteln bestimmt sind.

Ausnahme Fischmehl:

Futtermittel, die proteinhaltige Erzeugnisse oder Fette von Fischen enthalten, dürfen unter Einhaltung bestimmter Bedingungen an **Nicht-Wiederkäuer** verfüttert werden. Diese Bedingungen sind in § 2 der Verfütterungsverbotsverordnung und in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1234/2003 festgelegt.

Folgende Voraussetzungen sind beim Einsatz von Fischmehl in landwirtschaftlichen Betrieben zu beachten:

Herstellung von Mischfuttermittel, die Fischmehl enthalten

Mischfuttermittel, die Fischmehl enthalten, dürfen nur von Betrieben hergestellt werden, die keine Futtermittel für Wiederkäuer erzeugen und von der zuständigen Behörde **zugelassen** wurden. Diese Regelung gilt sowohl für gewerbliche Mischfuttermittelhersteller als auch für landwirtschaftliche Betriebe. Für die Herstellung der Mischfuttermittel kann fischmehlhaltiges Ergänzungsfuttermittel oder reines Fischmehl (Einzelfuttermittel) verwendet werden. Die Zulassung ist in der Regel mit einer Vor-Ort-Kontrolle verbunden, gebührenpflichtig und kann beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragt werden. Der Betrieb wird in regelmäßigen Abständen nachkontrolliert.

Ausnahmeregelung für Selbstmischer (landwirtschaftliche Betriebe)

Für landwirtschaftliche Betriebe, die fischmehlhaltige Mischfuttermittel auf ihrem Betrieb einmischen, ist die oben genannte Zulassung nicht erforderlich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Der Betrieb hält ausschließlich Nicht-Wiederkäuer.
- b. Die hergestellten Mischungen (Alleinfuttermittel) werden ausschließlich im eigenen Betrieb verwendet.
- c. Für die Herstellung der Alleinfuttermittel werden nur fischmehlhaltige Mischfuttermittel verwendet, die weniger als 50 % Rohprotein enthalten.
- d. Der Betrieb ist bei der zuständigen Behörde **registriert**. Die Registrierung kann beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragt werden.

Lagerung und Verwendung von Futtermitteln, die Fischmehl enthalten in Betrieben, in denen Wiederkäuer gehalten werden

Die zuständige Behörde kann die Lagerung und Verwendung von Futtermitteln, die Fischmehl enthalten, in Betrieben, die Wiederkäuer halten, genehmigen, wenn

- in dem Betrieb Maßnahmen angewandt werden, die zuverlässig ausschließen, dass Futtermittel, die Fischmehl enthalten, an Wiederkäuer verfüttert werden.

Herstellung von Mischfuttermitteln, die Fischmehl enthalten in Betrieben die auch Futtermittel für Wiederkäuer herstellen

Ein Betrieb, der fischmehlhaltige Mischfuttermittel für Nicht-Wiederkäuer herstellen möchte, obwohl er auch Mischfuttermittel für Wiederkäuer herstellt, benötigt eine besondere Zulassung. Die Zulassung ist nur bei getrennten Produktions- und Lagerstätten möglich und ist mit zusätzlichen Auflagen (z. B. Routineuntersuchungen der Futtermittel für Wiederkäuer) und mit einer Vor-Ort-Kontrolle verbunden.

Ein Antrag auf Zulassung und/oder Genehmigung kann beim Regierungspräsidium Stuttgart gestellt werden. Zulassung und Genehmigung sind kostenpflichtig und der Betrieb wird in regelmäßigen Abständen nachkontrolliert.

Abgabe von fischmehlhaltigen Mischfuttermitteln an Tierhalter

Mischfuttermittel, die Fischmehl enthalten, dürfen nur

- an Tierhalter abgegeben werden, die keine Wiederkäuer halten **oder**
- an Tierhalter abgegeben werden, die auch Wiederkäuer halten, soweit die zuständige Behörde die Abgabe **genehmigt** hat.

Kennzeichnung von Futtermitteln mit Fischmehl

Ein Futtermittel, das Fischmehl enthält, ist deutlich sichtbar mit folgender Angabe zu kennzeichnen: „Enthält Fischmehl - Darf nicht an Wiederkäuer verfüttert werden“. Diese Angabe muss auch auf dem Begleitpapier erscheinen.

Transport

Lose Futtermittel, die Fischmehl enthalten, sind mit Fahrzeugen zu befördern, die nicht gleichzeitig Futtermittel für Wiederkäuer befördern. Wird das Fahrzeug anschließend für den Transport von Futtermitteln für Wiederkäuer verwendet, so ist es zuvor, nach einem, von der zuständigen Behörde **genehmigten Verfahren** gründlich zu reinigen.

Beispiele:

1. Ein Tierhalter kauft für seine Ferkel ein Alleinfuttermittel mit Fischmehl (fertige Mischung). Der Betrieb hält keine Wiederkäuer. Der Betrieb benötigt weder Genehmigung noch Zulassung oder Registrierung. Der Händler muss sich jedoch bei der Abgabe des Futtermittels versichern, dass der Betrieb keine Wiederkäuer hält.
2. Ein landw. Betrieb mit eigener Mischanlage möchte ein fischmehlhaltiges Ergänzungsfuttermittel mit 49 % Rohprotein einmischen. Er muss dafür bei der zuständigen Behörde registriert sein. Der Händler muss sich bei der Abgabe des Ergänzungsfuttermittels versichern, dass der Betrieb keine Wiederkäuer hält.
3. Der o.g. landw. Betrieb möchte ein fischmehlhaltiges Ergänzungsfuttermittel mit 60 % Rohprotein in ein Futtermittel für Zuchtsauen einmischen. Das Futter wird im eigenen Betrieb verfüttert. Der Betrieb hält keine Wiederkäuer. Der Betrieb benötigt eine Zulassung von der zuständigen Behörde. Der Händler muss sich bei der Abgabe des Ergänzungsfuttermittels versichern, dass der Betrieb keine Wiederkäuer hält.

Hinweis:

Ein vorsätzliches oder fahrlässig herbeigeführtes Verfüttern von Fischmehl oder von Futtermitteln, die Fischmehl enthalten, an Wiederkäuer ist eine Straftat und wird mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet.